

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 28 (1934)
Heft: 6

Rubrik: Abonnentenversicherung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wollen sie keinen Krieg, nein, sicher nicht. Nicht das Volk will den Krieg; aber es läßt sich leider immer noch zur Schlachtfank führen.

Auf dem Rückweg kommen wir bei Rebbergen vorbei. Viele sind sehr vernachlässigt; andere werden gar nicht mehr gepflegt. Es sind Stätten von Gebüsch und Unkraut. Warum? Der Wein ist so billig. Es lohnt sich nicht, Arbeit und Dünger darauf zu verwenden. Auch Häuser, ja ganze Bauernhöfe stehen leer und sind verlassen. Niemand ist da, um sie zu bebauen. Die jungen Leute wollen nicht mehr bauen; sie ziehen in die Städte, in Werkstätten und Fabriken. Dort können sie mehr verdienen und haben weniger saure Arbeit. Es fehlt an Arbeitskräften für den Landbau. Schade, daß man nicht ein Stück von diesem unbebauten Frankreich in die Schweiz verlegen kann. Das gäbe Arbeit für viel Arbeitslose. Freilich würde damit die Milchmenge noch vergrößert; wir haben ja sonst schon zu viel.

(Schluß folgt.)

Abonnentenversicherung.

Viele Zeitungen versichern ihre Abonnenten gegen Unfall. Auch Taubstumme schließen solche Versicherungen ab. Es heißt da aber aufpassen, wie folgender Vorfall beweist:

Ein Abonnentensammler kommt zu einer Frau und sagt zu ihr: „Wenn Sie die Zeitung bestellen, dann sind Sie gegen Verkehrsunfall mit 7000 Franken versichert. Ferner ist ein Verwandter von Ihnen für die gleiche Summe mitversichert“. Die Frau bestellt die Zeitung und erklärt: „Ich möchte meinen Bruder mitversichern; er ist aber schwer lungenkrank.“ Der Sammler erwidert: „Das macht gar nichts, das ist gleichgültig“. So glaubte die Frau, daß sie und ihr Bruder gegen Unfall versichert seien. Aber es kam anders. Der Bruder verunglückte bei einem Autounfall. Seine Witwe verlangte von der Versicherungsgesellschaft die Auszahlung der 7000 Franken. Diese weigerte sich und erklärte: „In unsern Versicherungsbedingungen werden Schwerkranken ausgeschlossen. Es heißt, daß „mit schweren Krankheiten und Gebrechen behaftete Personen, insbesondere Blinde, Taube, hochgradig in der Sehkraft Geschwächte, Geisteskranke, schon einmal vom Schlagfluss Betroffene, Trunksüchtige und Zuckerkranke“ von der Versicherung ausgeschlossen sind.“

Die Sache kam vor Gericht. Die Solothurner Gerichte wollten der Witwe die 7000 Franken zusprechen. Aber das Bundesgericht in Lausanne

war anderer Meinung. Es sagte: „Die Bedingungen schließen allgemein schwere Krankheiten aus. Lungentuberkulose ist eine schwere Krankheit. Der Abonnentensammler kann die Versicherungs-Bedingungen nicht ändern. Es ist gleichgültig, was er gesagt hat. Es kommt darauf an, was in den Bedingungen steht.“ Die Witwe erhielt also gar nichts.

Im obigen Falle hätten also auch Taubstumme nichts bekommen. Wenn Taubstumme einen solchen Versicherungsvertrag abschließen, so sollten sie die Versicherungsbedingungen ganz genau nachlesen. Oder sie sollen sie jemanden zeigen, der etwas davon versteht und ihnen raten kann. Sonst kann es kommen wie in obigem Fall. Man bezahlt jahrelang im guten Glauben. Wenn dann ein Unfall kommt, so erhält man vielleicht nichts.

Zur Unterhaltung

Die Tragödie eines Vaters.

Zu einer Tragödie wurde ein Sturzflug, welchen ein Vater mit seinem taubstummen Kind durchführen ließ in der Hoffnung, dadurch dessen Taubheit und Stummheit zu beseitigen. Hierüber wurde wie folgt berichtet:

Giuseppe Briotta, Lokomotivführer aus Springfield, hatte eine italienische Ländsmännin geheiratet. Im siebten Jahre der Ehe wurde ihnen ein Kind geboren, der Knabe Luca, und zwei Jahre später wußten sie, daß das Kind sein Leben lang taubstumm sein würde. Der Lokomotivführer liebte den kleinen schwarzen Knaben heiß, aber schämte sich zugleich seiner und trachtete, ihn und sein Gebrechen so gut es ging, vor der Welt zu verbergen.

Obwohl man ihm keine Hoffnung mehr machte, suchte er anfangs noch Ärzte auf; später ging er hinter dem Rücken seiner Frau, die ihr Mutterschicksal mit stumpfer Ergebenheit auf sich genommen hatte, oft zu Wahrsagern; aber auch dieses gab Giuseppe auf, nachdem die Ratschläge, die er sich bei den Wahrsagern geholt, nichts geholfen hatten, und schien sich mit seinem Schicksal abgefunden zu haben.

Luca wuchs inzwischen heran und war ein schöner Knabe von elf Jahren.

Er ging nicht zur Schule und wenn der Vater zu Hause war, mußte er immer um ihn herum spielen.